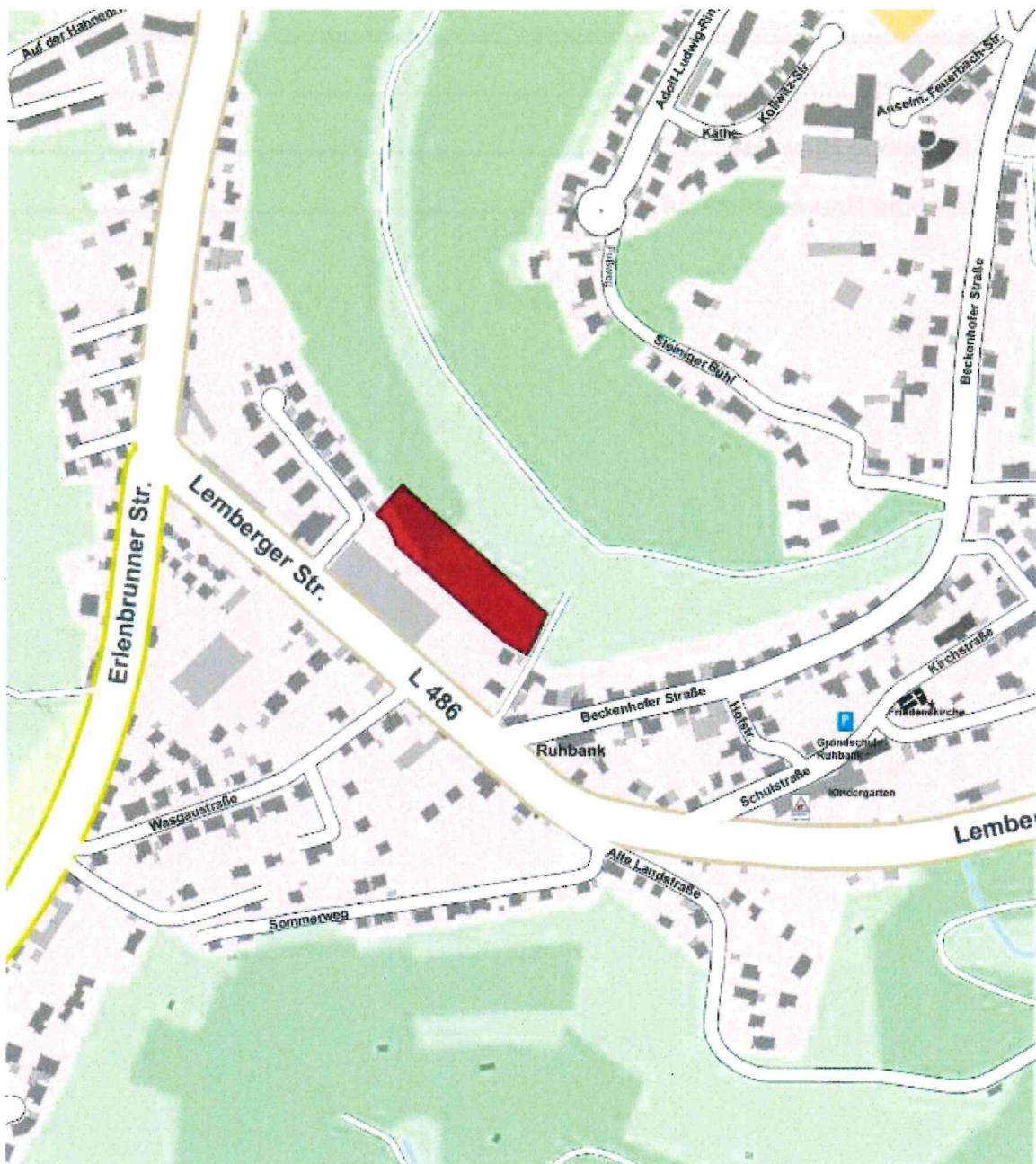


Einbeziehungssatzung P 205-ES „Auf der Ruhbank“



Textliche Festsetzungen

Planfassung zum Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB

(Verfahren nach § 34 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB Satz 1 Nr. 2 u. 3)

Inhaltsverzeichnis

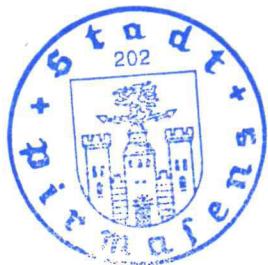
I.	<u>Textliche Festsetzungen</u>	4
	Anlagen.....	6
1	Pflanzliste	6
2	Allgemeine Hinweise	8
3	Merkblatt Baumschutz auf Baustellen.....	13

Präambel

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) hat der Stadtrat der Stadt Pirmasens in seiner Sitzung am 15.04.19 die Einbeziehungssatzung P 205-ES „Auf der Ruhbank“ als Satzung beschlossen.

Die vorliegenden textlichen Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

Pirmasens, den 23.04.2019



Dienstsiegel

BWL MR

Der Oberbürgermeister

I. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Aufgrund § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 5 BauGB in der Fassung vom 03. November 2017 wird gemäß Beschlussfassung des Stadtrats der Stadt Pirmasens folgende Satzung erlassen:

§1 Geltungsbereich

Die Einbeziehungssatzung umfasst die in der Planzeichnung mittels Abgrenzungslinie (Geltungsbereich) gekennzeichneten Flurstücke und Flurstücksteile. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§2 Einbeziehungsflächen

Die innerhalb des Geltungsbereichs liegenden Außenbereichsflächen werden in den Innenbereich nach § 34 BauGB einbezogen.

§3 Zulässigkeit von Vorhaben

Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich innerhalb des Geltungsbereiches nach § 34 BauGB in Verbindung mit den nach § 34 Abs. 5 Satz 2 und 4 BauGB getroffenen Festsetzungen.

§ 4 Festsetzungen nach § 34 Abs. 5 Satz 2 sowie Satz 4 BauGB in Verbindung mit § 1a Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 1a BauGB

- (1) Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Festsetzung einer rückwärtigen Baugrenze in der Planzeichnung bestimmt. Außerhalb der Baugrenze sind die Regelungen des § 14 BauNVO (Nebenanlagen) in Verbindung mit § 23 Abs. 5 BauGB anzuwenden.
- (2) Zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB folgende Festsetzungen getroffen:
 1. Die unbebaute Fläche der Grundstücke ist gärtnerisch anzulegen.
 2. Je angefangene 500 m² versiegelte Fläche ist mindestens ein standortheimischer Laubbaum 2. Ordnung oder ein standortheimischer Großstrauch oder anstelle des Großstrauchs zwei Kleinsträucher zu pflanzen und zu pflegen. Dabei sind überwiegend Pflanzen der Pflanzliste in Anlage 1 der textlichen Festsetzungen zu verwenden. Ausfallende Pflanzen sind in der darauf folgenden Pflanzperiode in gleicher Qualität zu ersetzen.
 3. Je angefangene 500 m² versiegelte Fläche ist zudem eine Fläche von 80 m² für die Entwicklung von extensiv gepflegtem Grünland als kräuterreiche Wiese zu erhalten bzw. anzulegen. Werden Wiesenflächen neu angelegt, so sind diese mit einer kräuterreichen Wiesensaat anzusäen und dauerhaft extensiv zu pflegen. (Ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr oder extensive Beweidung).
 4. Im Anschluss an die bauliche Nutzung ist Richtung Außenbereich ein **Landschaftsgehölz** mit einer Mindestbreite von 5 m anzulegen (Ortsrandeingrünung). Der Abstand zur baulichen Nutzung ist so zu wählen, dass sowohl die zulässige bauliche Nutzung als auch die Entwicklung des Gehölzes möglich ist (mindestens 3 m). Pflanzpflichten nach Nr. 1

können mit der Herstellung des Landschaftsgehölzes erfüllt werden. Schnittmaßnahmen sind nur zum Gebäudeschutz durchzuführen.

5. Die Maßnahmen nach Nr. 2 bis 4 sind spätestens in der auf die Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode umzusetzen.
 6. Dem Bauantrag ist ein qualifizierter Begrünungsplan / Maßnahmenplan beizufügen, der die vorgesehenen Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 dieser Satzung enthält.
-
- (3) Zum Schutz geschützter Arten sind die im Fachbeitrag Artenschutz enthaltenen Festlegungen zu beachten (siehe Anlage 1 der Begründung).

ANLAGEN

1 Pflanzliste

Bäume erster Ordnung (Endhöhe ≥ 20 m):

- z.B. u.a. für Stadt- und Ortsrandlagen

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Aesculus hippocastanum	Roßkastanie
Fagus sylvatica	Buche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Juglans regia	Walnuß
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde

Bäume zweiter Ordnung (Endhöhe ≥ 10 m ≤ 20 m):

- z.B. für Gartenflächen und Vorgärten

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Juglans regia	Walnuss
Malus sylvestris	Holz-Apfel
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

Obstbäume (hochstämmige lokale Arten und Sorten!):

- z. B. für Gartenflächen und Vorgärten

- z.B. für Ortsrandlagen

Apfelsorten: Boskoop, Jakob Lebel, Kaiser Wilhelm, Rheinischer Bohnapfel, Winterrambour
 Birnensorten: Gellerts Butterbirne, Pastorenbirne
 Kirschen: Hedelfinger Riesen, Schattenmorelle, Schneiders Späte Knorpel
 Zwetschge: Bühler Frühzwetschge, Hauszwetschge
 weitere: Pflaume, Mirabelle

Sträucher.:

- Groß- und Kleinsträucher ≤ 10 m

- z. B. für Gartenflächen und Vorgärten

Cornus mas	Kornelkirsche (4-7 m)
Cornus sanguinea	Hartriegel (4-6 m)
Corylus avellana	Hasel (4 m)
Crataegus monogyna Eingriffeliger	Weißdorn (2-6 m)
Ligustrum vulgare	Liguster (2-5 m)
Lonicera xylosteum	Gewöhnliche Heckenkirsche (2-3 m)
Mespilus germanica	Mispel (3-5 m)
Prunus spinosa	Schlehe (1-3 m)
Rhamnus frangula	Faulbaum (2-4 m)
Ribes alpinum	Alpen-Johannisbeere (1-2,5 m)
Rosa arvensis	Feldrose (0,5-2 m)
Rosa canina	Hundsrose (bis 3 m)
Rosa pimpinellifolia	Dünen-Rose, Bibernell-Rose (0,5-1,5 m)

<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose, Schottische Zaun-Rose (2-3 m)
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder (3-7 m)
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball (1,5-3,5 m)
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball (bis 4 m)

Bäume, die sich besonders an Verkehrsstraßen eignen:**- Hochstämme**

<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Aesculus hippocastanum "Baumannii"</i>	Gefüllt blühende Rosskastanie
<i>Platanus acerifolia</i>	Platane
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde (nur bestimmte Sorten geeignet)

Pflanzen für Fassadenbegrünung:**- Rankgehölze, Kletterpflanzen:**

<i>Celastrus orbiculatus</i>	Baumwürger
<i>Clematis vitalba</i>	Gemeine Waldrebe
<i>Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii'</i>	Wilder Wein
<i>Lonicera henryi</i>	Immergrünes Geißblatt
<i>Hedera helix</i>	Efeu
<i>Vitis coignetiae</i>	Scharlachwein
<i>Wisteria sinensis</i>	Glyzinie
<i>Hydrangea petiolaris</i>	Kletterhortensie

Pflanzen für Dachbegrünung:

<i>Sedum album</i>	Weiße Fetthenne
<i>Sedum acre</i>	Scharfer Mauerpfeffer
<i>Sedum reflexum</i>	Felsenfetthenne
<i>Sedum sexangulare</i>	Milder Mauerpfeffer
Saatgut	Gräser u. Kräuter

2 Allgemeine Hinweise

1 Bodenschutz / Umgang mit Bodenaushub und Mutterboden

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist – auch in der Bauphase - die Inanspruchnahme von Flächen möglichst gering zu halten. Bodenverdichtungen, Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers sind zu vermeiden.

Aus Gründen des Bodenschutzes sind die zur Deponierung vorgesehenen Aushubmassen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Soweit möglich, sind unbelastete Aushubmassen im Rahmen der Freiflächengestaltung zur Modellierung des eigenen Grundstücks zu verwenden.

Sofern die zweckentsprechende Nutzung von befestigten Hof-, Betriebs- und Wegeflächen dies zulässt, sind wasserundurchlässige Materialien (z.B. Schotter, Split, Rasengittersteine) gegenüber einer Vollversiegelung vorzuziehen. Eine Verunreinigung von Boden und Grundwasser durch die genehmigte / zweckentsprechende Nutzung darf dabei nicht zu befürchten sein.

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden bei der Errichtung baulicher Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.

Der Abtrag und die Lagerung der obersten belebten Bodenschicht muss gesondert von anderen Bodenbewegungen erfolgen. Bodenmieten sind außerhalb des Baufeldes anzulegen, dürfen nicht befahren werden und müssen bei längerer Lagerung (über drei Monate) mit einer Zwischenbegrünung angesät werden. Der Oberboden darf nicht mit bodenfremden Materialien vermischt werden. Um einen möglichst sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu gewährleisten, ist der Mutterboden nach Abschluss der Bauarbeiten für die Anlage und Gestaltung von Grünflächen wieder zu verwenden. (→ DIN 18915)

Schutzmaßnahmen während des Baubetriebs:

Grundsätzlich sind jegliche Verunreinigungen des Geländes durch allgemein boden-, grundwasser- und pflanzenschädigende Stoffe (z.B.: Lösemittel, Mineralöle, Säuren, Laugen, Farben, Lacke, Zement u.a. Bindemittel) zu verhindern. Unvermeidbare Belastungen, z.B. durch stoffliche Einträge oder mechanisch durch Befahren, sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren und in ihrer räumlichen Ausdehnung allgemein möglichst klein zu halten. Das gilt insbesondere für die Baufahrzeuge während ihrer Betriebs- und Ruhezeiten.

2 Eingriffe in den Baugrund

Bei Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen DIN-Vorschriften (z.B. DIN 4020, DIN 1054, DIN 4124) zu berücksichtigen.

3 Vorhandensein von Kampfstoffen

Bombenblindgänger und andere Kampfmittel können im räumlichen Geltungsbereich der Satzung nicht ausgeschlossen werden. Es wird empfohlen, im Rahmen der Baumaßnahmen entsprechende Sorgfalt walten zu lassen. Bei Funden von Kampfmitteln ist der Bereich umgehend zu räumen, abzusichern und der zuständige Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

4 Erdarbeiten – Sicherung kultureller Funde

Die Vorschriften des rheinland-pfälzischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG) sind bei Erdarbeiten zu beachten. Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtbeachtung der nachfolgenden Pflichten stellt nach diesem Gesetz eine Ordnungswidrigkeit dar.

- 4.1 Bei Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Bauträger/Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, der Denkmalfachbehörde und der unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig die Vorgehensweise und Terminierungen der Arbeiten in Schriftform abzustimmen (mindestens jedoch 2 Wochen zuvor), damit diese, sofern notwendig, überwacht werden können.

Denkmalfachbehörde ist die Generaldirektion Kulturelle Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer.

Untere Denkmalschutzbehörde ist die Stadt Pirmasens

Bis zum Baubeginn ist sicher zu stellen, dass die Zuständigen (bei Denkmalfachbehörde bzw. unteren Denkmalschutzbehörde) mit möglicher rascher Erreichbarkeit bekannt sind. Ebenso sind zuständige Personen der Ausführenden zu benennen.

- 4.2 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund, unverzüglich anzuseigen, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. Dies gilt auch für Funde im Zusammenhang mit der ehemaligen Westwallanlage.

Die genaue Vorgehensweise für den Fall, dass die Ausführenden während der Bauzeit auf Funde stoßen, ist mit den obenbenannten zuständigen Personen ebenfalls vor Baubeginn grundsätzlich festzulegen.

Insbesondere mit Funden im Zusammenhang mit der historischen militärischen Nutzung soll - durch die Hinterlegung der zuständigen Ansprechpartner und einer festzulegenden Vorgehensweise - im Falle eines Fundes die Unterbrechung/Störung der Ausbauarbeiten auf ein mögliches Minimum begrenzt werden. Z.B: kann festgelegt werden, wie bei kleineren Einzelfunden (z.B. Hindernislattenpfähle) bis zur Übernahme durch die Denkmalfachbehörde oder einer entsprechend bevollmächtigten Person vorzugehen ist.

- 4.3 Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Denkmalfachbehörde.

- 4.4 Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Denkmalfachbehörde ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit die Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend, durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen.

Hinweis: Bauherren/Bauträger können als Veranlasser im Rahmen des Zumutbaren zur Erstattung der Kosten erdgeschichtlicher oder archäologischer Nachforschungen und Ausgrabungen einschließlich der Dokumentation der Befunde verpflichtet werden. Diese Entscheidung erfolgt durch die Denkmalfachbehörde.

- 4.5 Die Punkte 1-4 sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.
- 4.6 Im Plangebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) sind zu berücksichtigen und dürfen nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.
- 4.7 Die Meldepflicht gilt besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen.

5 Telekommunikationslinien

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen jederzeit Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist.

Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.

Zur Koordinierung der Anforderungen der Telekommunikationsversorgung mit geplanten Baumaßnahmen wird empfohlen rechtzeitig vor Baubeginn - mindestens jedoch 4 Monate vorher - Kontakt mit der zuständigen Stelle / dem zuständigen Versorger aufzunehmen. (z.B. Telekom AG)

6 Versorgungsleitungen

Für alle projektierten Arbeiten im Bereich vorhandener Versorgungsleitungen ist eine technische Abstimmung mit den Leitungsträgern erforderlich.

7 Grundwasserschutz

a) Planungen im Hinblick auf Umgang und Lagerung Wasser gefährdender Stoffe müssen in Einklang mit der Nutzungszulässigkeit stehen. Hierbei sind stets die gesetzlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes (LWG) Rheinland-Pfalz sowie insbesondere die der „Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ (Anlagenverordnung – VAwS), zusammen mit den einschlägigen technischen Regelwerken zu beachten.

b) Auf die notwendigen Genehmigungsverfahren nach dem Wasserrecht, dem Gewerberecht und dem Immissionsschutzrecht wird hingewiesen.

8 Radon

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Orientierende Radonmessungen in der Bodenluft in Abhängigkeit von den geologischen Gegebenheiten des Bauplatzes oder Baugebietes sind empfehlenswert. Sie können als Information dafür dienen, ob das Thema Radon bei der Bauplanung entsprechend zu berücksichtigen ist. Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung und Bewertung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau. Weiterführende Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden. Weiterhin stehen zu der Thematik Radon in Gebäuden bzw. in der Bodenluft die Radon-Informationsstelle im Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht zur Verfügung. Die Ergebnisse der Radonmessungen sind dem Landesamt für Geologie und Bergbau mitzuteilen.

9 Nachbarrecht

Auf die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 15.06.1970 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 209) wird hingewiesen.

10 Pflanzungen / Pflanzbestände sowie Biotop-, Arten- und Vogelschutz

Geschützte Biotope

Gemäß Fachbeitrag Naturschutz befinden sich in der näheren Umgebung der vorliegenden Satzung geschützte registrierte Biotope nach Biotopkartierung (Sickerquellen). Diese sind bei

Planungen und Bauarbeiten ggf. zu berücksichtigen und zu schonen. Nähere Informationen können bei der Unteren Naturschutzbehörde eingeholt werden.

Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

Zum Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Vegetationsflächen (insbesondere sensible Biotoptypen) sind in jeder Phase der Bauausführung, sowie langfristig nach Beendigung der Baumaßnahmen geeignete Maßnahmen zu ergreifen. In diesem Zusammenhang wird auf die DIN 18920 hingewiesen.

Zu erhaltende und neu anzulegenden Gehölzstrukturen und Vegetationsbestände sind vor schädigenden Einflüssen, z.B. chemische Verunreinigungen, Feuer, mechanische Schäden, usw. zu schützen. Die entsprechenden Schutzmaßnahmen umfassen u.a. die Errichtung von standfesten Bauzäunen um Vegetationsflächen und Einzelbäume, Anbringen von Bohlenummantelungen an Baumstämmen, Schutz vor Sonneneinstrahlung bei kurzfristig freigestellten Bäumen und Schutz des Wurzelbereiches, usw.

Ausführung von Pflanzungen

Um einen langfristigen Erfolg der Pflanzmaßnahmen zu gewährleisten, sind diese gemäß den Richtlinien der DIN 18 916 vorzubereiten, auszuführen und nachzubehandeln. Die zu pflanzenden Exemplare müssen den vorgesehenen Gütebestimmungen und Qualitätsnormen entsprechen, Pflanzen aus Wildbeständen müssen im verpflanzungswürdigen Zustand sein. Während des Transportes und der Pflanzarbeiten sind mechanische Beschädigungen der Pflanzen und besonders ein Austrocknen, Überhitzen oder Frosteinwirkung der Wurzeln zu vermeiden. Laubabwerfende Gehölze werden im Regelfall in der Zeit der Vegetationsruhe verpflanzt, wobei Zeiten mit Temperaturen unter 0°C zu meiden sind. Die Pflanzgruben für Gehölze müssen entsprechend dimensioniert werden (1,5-facher Durchmesser des Wurzelwerks), der durchwurzelbare Raum sollte eine Grundfläche von mind. 16 m² und eine Tiefe von mind. 80 cm aufweisen, an Pflanzstandorten im Verkehrsbereich ist die für Luft und Wasser durchlässige bzw. offene Fläche mit mind. 5 m² zu bemessen. Vorbereitende Pflanzschnitte sind artenspezifisch bei den Pflanzmaßnahmen durchzuführen. Materialien zur Befestigung, zum Abstützen oder zum Schutz der Pflanzen vor Verbiss müssen gemäß der DIN 18 916 mindestens zwei Jahre haltbar sein. Die Pflanzungen sind auch nach Fertigstellung der Anlagen durch regelmäßige Pflege langfristig zu sichern. Grundsätzlich sollten die Pflanzungen spätestens unmittelbar nach der Fertigstellung der baulichen Anlagen durchgeführt werden. Ausfallende Pflanzen sind in der darauf folgenden Pflanzperiode in gleicher Qualität zu ersetzen. Die gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen nicht eigenmächtig entfernt werden.

Die Abstände zwischen Baumpflanzungen und Versorgungsleitungen sind gemäß „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen zu berücksichtigen.

Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich, unterirdischer Ver-/Entsorgungsleitungen (Leitungen) soll ein Mindestabstand von 2,50 m (horizontaler Abstand Stammachse - Außenhaut Leitung) eingehalten werden. Kann dieser zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitungen erforderliche Abstand nicht eingehalten werden, sind vom Vorhabenträger, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z.B. Einbau von Trennwänden aus Kunststoff) vorzusehen.

Artenschutz und Vogelschutz

Rodungen von Bäumen und Gehölzen im Vorfeld von Baumaßnahmen dürfen nur im Winter, außerhalb der Vegetationsperiode und Vogelbrutzeit von Oktober bis Ende Februar, durchgeführt werden.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 44 BNatschG verwiesen, wonach es verboten ist,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Sofern bei Rodungsarbeiten an den zu entfernenden Bäumen oder Sträuchern Brut-, Nist- oder Lebensstätten besonders geschützter Tiere gesichtet werden, muss vor einer Fällung bei der Unteren Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften eingeholt werden.

11 Sonstige Hinweise und Empfehlungen

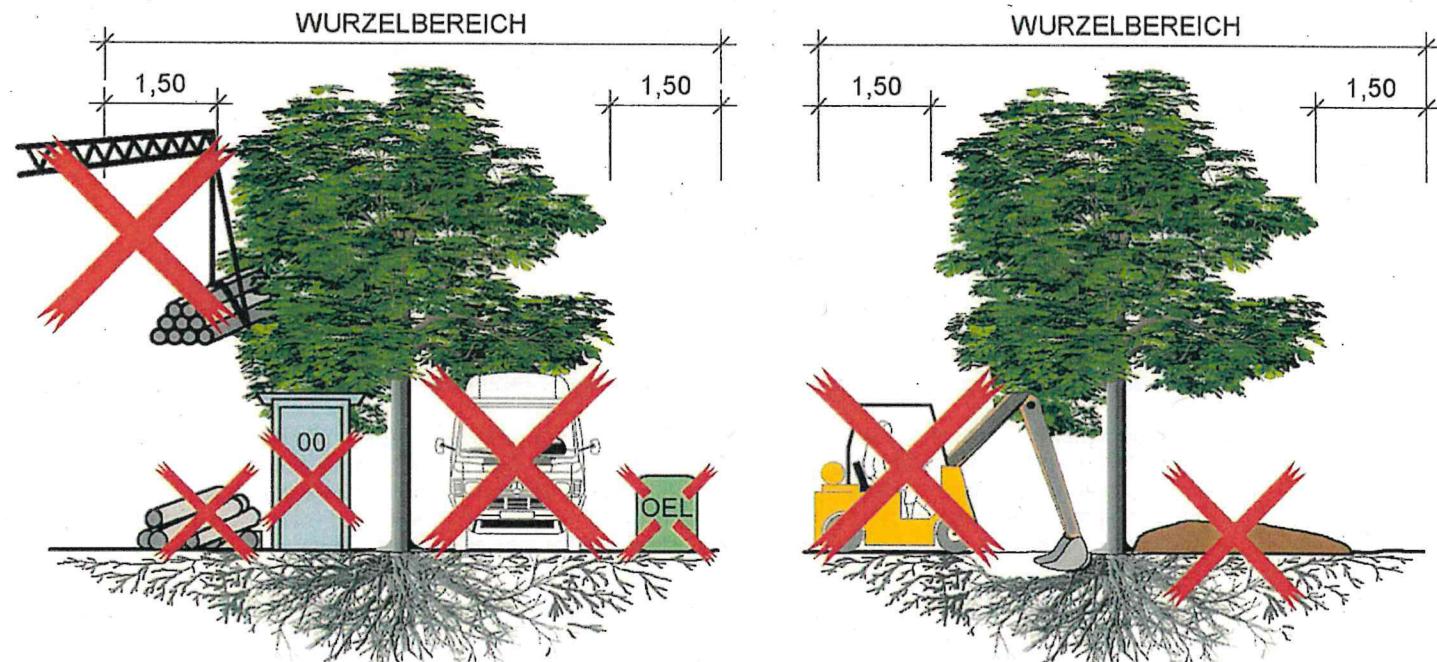
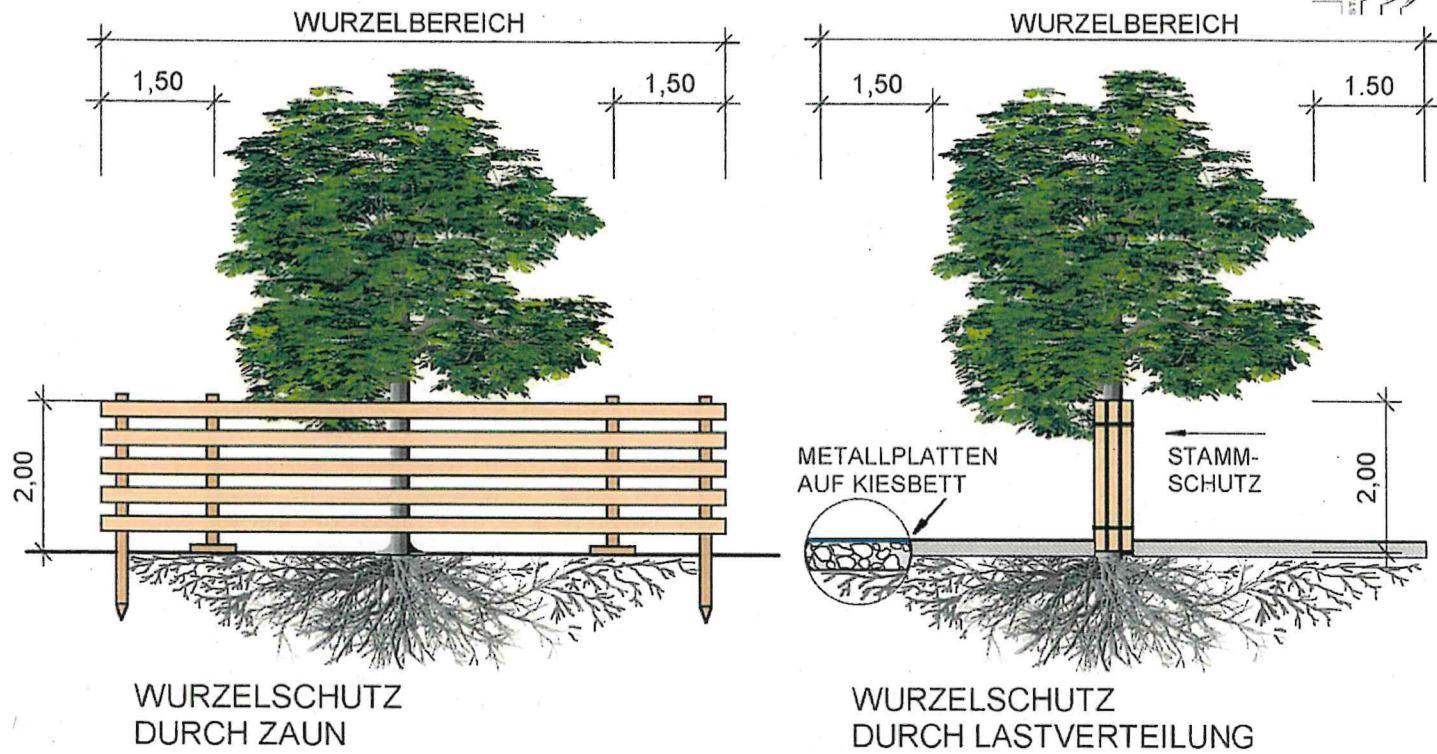
1. Auf eine rechtzeitige Unterrichtung der an der Erschließung beteiligten Versorgungsträger und Träger öffentlicher Belange vor Beginn der Erschließungs- und Baumaßnahmen ist zu achten.
2. Auf die Beachtung der ‚Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr‘ wird hingewiesen

3 Merkblatt Baumschutz auf Baustellen

Baumschutz auf Baustellen

AUTOR: ARBEITSKREIS STADTBÄUME, DEUTSCHE GARTENAMTSLEITERKONFERENZ, November 2001/April 2012

GALKI



NICHT BEFAHREN
NICHT ABLAGERN:
- TREIBSTOFFE, CHEMIKALIEN
- BAUMATERIALIEN
- BAUSTELLENEINRICHTUNG
SCHWENKBEREICH BEACHTEN

KEIN BODENABTRAG
KEINE AUFSCHÜTTUNG
NICHT VERDICHTEN
KEINE LEITUNGSVERLEGUNG!
KRONE SCHÜTZEN

WICHTIG:

DIN 18920 und RAS - LP4
ZTV-Baumpflege
BAUMSCHUTZSATZUNG

**Merkblatt
zur Vermeidung von Schäden an Bäumen und öffentlichen
Grünflächen im Bereich der Stadt Pirmasens**

Zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen sind bei allen Baumaßnahmen, einschl. der Aufgrabungen von Leitungstrassen, die Vorschriften zu beachten:

- DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen und
- RAS-LP4 – Richtlinie für die Anlage von Straßen – Teil: Landschaftspflege (RAS-LP) Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen

Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

1. **Zum Schutz gegen mechanische Schäden (z. b. Quetschungen und Aufreißen der Rinde, des Holzes und der Wurzeln, Beschädigung der Krone) durch Fahrzeuge, Baumaschinen und sonstige Bauvorgänge, sind Bäume durch einen mindestens 2,00 m hohen ortsfesten Zaun, der vor Beginn der Bautätigkeit zu errichtet ist, zu schützen.** Der Zaun soll den gesamten Wurzelbereich umschließen.
Ist die Anbringung eines Zauns nicht möglich, (muss der Stamm mit einer gegen den Stamm abgepolsterten Schutzvorrichtung, bestehend aus einer mindestens 2,00 m hohen Bohlenummantelung, versehen werden. Die Schutzvorrichtung ist ohne Beschädigungen der Bäume anzubringen. Sie darf nicht unmittelbar auf den Wurzelanläufen aufgesetzt werden. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist der Schutz baumschonend und rückstandslos zu entfernen.) muss der Stamm durch einen Stammschutz und die Wurzeln durch eine Lastverteilung geschützt werden.
2. **Schachtungen und Erdarbeiten, auch Bodenauftrag, dürfen im Wurzelbereich nicht hergestellt werden.** Ist dies im Einzelfall nicht zu vermeiden, dürfen sie nur in Handarbeit oder Absaugtechnik erfolgen. Der Mindestabstand vom Stammfuß muss das Vierfache des Stammumfangs betragen, mindestens jedoch 2,50 m
Dabei ist darauf zu achten, dass Wurzeln mit einem Durchmesser > 2 cm nicht durchtrennt werden. Verletzungen sollen vermieden werden und sind gegebenenfalls fachmännisch zu behandeln: Wurzeln sind schneidend zu durchtrennen und die Schnittstellen zu glätten. Offen gelegte Wurzeln sind schnellst möglich wieder zu verfüllen. Bei längerer Freilegung (ab 2 Tagen) sind die Wurzeln feucht zu halten und mit einer UV-undurchlässigen Folie abzudecken.
3. **Wärmequellen dürfen in der Nähe von Baumkronen und Sträuchern nur ein einem Mindestabstand von 3 m Entfernung unterhalten werden, da wegen der Hitzeentwicklung Schäden an Blättern, Rinde und Knospen der Zweige entstehen können.**
4. **Baumscheiben, Vegetationsflächen oder sonstige Grünflächen dürfen grundsätzlich nicht als Lagerfläche oder Abstellfläche genutzt werden.**
5. Baumscheiben, Vegetationsflächen oder sonstige Grünflächen dürfen nicht durch pflanzen- oder bodenschädigende Stoffe, z.B. Lösemittel, Mineralöle, Säuren, Laugen, Farben, Zement oder andere Bindemittel, verunreinigt werden. Das Lagern von Treibstoff- und Ölkanistern, Zement oder Beton in Nähe von Baumscheiben und sonstigen Vegetationsflächen ist zu unterlassen.
6. **Grundsätzlich sind alle Arbeiten im Bereich von Grünflächen rechtzeitig vor Arbeitsbeginn dem Garten- und Friedhofsamt durch den Auftraggeber zu melden.** Können die vorgenannten Bedingungen nicht eingehalten werden, ist eine Alternative im Vorfeld mit dem Garten- und Friedhofsamt abzustimmen. Bei entstandenen Schäden oder Problemen sind die unten genannten Mitarbeiter zu informieren um entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Bei Nichteinhaltung der Vorgaben behält sich die Stadt Pirmasens Schadensersatzansprüche gegen den Verursacher vor

Als Ansprechpartner beim Garten- und Friedhofsamt der Stadt Pirmasens dienen:

Die Baumkontrolleure

Herr Owczarek
Tel.: 06331 / 2601115
Handy: 01700 / 5752762
Mail: jensowczarek@pirmasens.de

Herr Slabowski
Tel.: 06331 / 2601115
Handy: 0162 / 2952568
Mail: markusslabowski@pirmasens.de

oder die Amtsleitung unter gartenamt@pirmasens.de